

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## **TARLIFT A**

Nummer der Fassung: 2.0 Ersetzt Fassung vom: 26.03.2024 (1) Überarbeitet am: 06.11.2025 Erste Fassung: 22.03.2024

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname <u>TARLIFT A</u>

# 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen Reiniger

## 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

ambratec GmbH Telefon: +49 6131 58 393 0
Carl-Zeiss-Str. 33 E-Mail: info@ambratec.de
55129 Mainz-Hechtsheim Webseite: www.ambratec.de

Deutschland

E-Mail (sachkundige Person) sdb@csb-compliance.com

Bitte verwenden Sie diese E-Mail-Adresse nicht um aktuelle Sicherheitsdatenblätter anzufordern. Wenden Sie sich in diesen Fällen bitte direkt an ambratec GmbH.

#### 1.4 Notrufnummer

Giftnotzentrale		
Land	Name	Telefon
Deutschland	Giftnotruf Mainz Giftinformationszentrum der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen	+49 (0) 6131-19240 (Deutsch / Eng- lish)

Wie oben angegeben oder nächstgelegene Giftinformationszentrale.

## **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

# 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

# Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Einstufung									
Ab- schnitt	Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahrenhin- weis					
2.3	Aerosole	1	Aerosol 1	H222,H229					
3.1D	akute Toxizität (dermal)	4	Acute Tox. 4	H312					
3.1I	akute Toxizität (inhalativ)	4	Acute Tox. 4	H332					

Deutschland: de Seite: 1/32

Einstufu	Einstufung										
Ab- schnitt	Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahrenhin- weis							
3.2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	2	Skin Irrit. 2	H315							
3.3	schwere Augenschädigung/Augenreizung	1	Eye Dam. 1	H318							
3.45	Sensibilisierung der Haut	1	Skin Sens. 1	H317							
3.8R	spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Ex- position (Reizung der Atemwege)	3	STOT SE 3	H335							
3.8D	spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Ex- position (narkotisierenden Wirkung, Schläfrig- keit)	3	STOT SE 3	H336							
4.1C	gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)	2	Aquatic Chronic 2	H411							

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16

# Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Ein Verschütten und Löschwasser kann zu einer Umweltverschmutzung der Gewässer führen.

# 2.2 Kennzeichnungselemente

## Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

**Signalwort** Gefahr

**Piktogramme** 

GHS02, GHS05, GHS07,

GHS09



## Gefahrenhinweise

H222	Extrem entzündbares Aerosol.
H229	Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
H312+H332	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt oder Einatmen.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Deutschland: de Seite: 2 / 32

Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett be-

reithalten.

**P102** Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

**P210** Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen

Zündguellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

**P261** Einatmen von Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

**P271** Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

**P273** Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

**P280** Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser

spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen.

Weiter spülen.

**P310** Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

**P405** Unter Verschluss aufbewahren.

P410+P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F

aussetzen.

**P501** Inhalt/Behälter einer zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung zuführen.

## Zusätzliche Kennzeichnung gemäß Richtlinie 75/324/EWG über Aerosolverpackungen

Extrem entzündbar.

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen von mehr als 50 °C/122 °F aussetzen.

#### Symbole:



Ertastbares (fühlbares) Warnzeichen ja

**Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung** (R)-p-Mentha-1,8-dien

2-Phenoxyethanol

Xylol

1-Methoxy-2-propanol

**Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften** siehe Abschnitt 15 des Sicherheitsdatenblatts

#### 2.3 Sonstige Gefahren

#### Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

Deutschland: de Seite: 3 / 32

# Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von  $\geq$  0,1%.

# ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

## 3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch).

## 3.2 Gemische

# **Beschreibung des Gemischs**

Gefährliche Bestandteile										
Stoffname	Identifikator	Gew%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme	Anm.					
Xylol	CAS-Nr. 1330-20-7  EG-Nr. 215-535-7  Index-Nr. 601-022-00-9  REACH RegNr. 01-2119488216- 32-xxxx	50 - < 75	Flam. Liq. 3 / H226 Acute Tox. 4 / H312 Acute Tox. 4 / H332 Skin Irrit. 2 / H315 Eye Irrit. 2 / H319 STOT SE 3 / H335 STOT SE 3 / H336 Asp. Tox. 1 / H304 Aquatic Chronic 3 / H412		C GHS-HC IOELV					
(R)-p-Mentha-1,8-di- en	CAS-Nr. 5989-27-5  EG-Nr. 227-813-5  Index-Nr. 601-029-00-7 601-096-00-2  REACH RegNr. 01-2119529223- 47-xxxx	10 - < 25	Flam. Liq. 3 / H226 Skin Irrit. 2 / H315 Skin Sens. 1 / H317 Asp. Tox. 1 / H304 Aquatic Acute 1 / H400 Aquatic Chronic 1 / H410		-					
Propan	CAS-Nr. 74-98-6  EG-Nr. 200-827-9  Index-Nr. 601-003-00-5  REACH RegNr. 01-2119486944- 21-xxxx	10 - < 25	Flam. Gas 1A / H220 Press. Gas C / H280		GHS-HC U(b)					

Deutschland: de Seite: 4/32

Gefährliche Bestandteile											
Stoffname	Identifikator	Gew%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme	Anm.						
Butan	CAS-Nr. 106-97-8	5 – < 10	Flam. Gas 1A / H220 Press. Gas C / H280	<b>(3)</b>	C GHS-HC U(b)						
	EG-Nr. 203-448-7										
	Index-Nr. 601-004-00-0										
	REACH RegNr. 01-2119474691- 32-xxxx										
2-Phenoxyethanol	CAS-Nr. 122-99-6	5 – < 10	Acute Tox. 4 / H302 Eye Dam. 1 / H318 STOT SE 3 / H335		GHS-HC						
	EG-Nr. 204-589-7										
	Index-Nr. 603-098-00-9										
	REACH RegNr. 01-2119488943- 21-xxxx										
1-Methoxy-2-propa- nol	CAS-Nr. 107-98-2	1-<5	Flam. Liq. 3 / H226 STOT SE 3 / H336		GHS-HC IOELV						
	EG-Nr. 203-539-1										
	Index-Nr. 603-064-00-3										

#### Anm.

C: Manche organischen Stoffe können entweder in einer genau definierten isomeren Form oder als Gemisch mehrerer Isomere in Verkehr gebracht werden. In diesem Fall muss der Lieferant auf dem Kennzeichnungsetikett angeben, ob es sich um ein bestimmtes Isomer oder um ein Isomerengemisch handelt.

GHS- Harmonisierte Einstufung (die Einstufung des Stoffes entspricht dem Eintrag in der Liste gemäß 1272/2008/EG,

HC: Anhang VI)

IOELV: Stoff mit einem gemeinschaftlichen Grenzwert für die berufsbedingte Exposition

U(b): Die Zuordnung zu der Gruppe "verdichtetes Gas" basiert auf dem Aggregatzustand, in dem das Gas verpackt ist

Stoffname	Spezifische Konzentrations- grenzen	M-Faktoren	ATE	Expositionsweg
Xylol	-	-	1.100 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub> 11 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub> /4h	dermal inhalativ: Dampf
(R)-p-Mentha-1,8-dien	-	M-Faktor (akut) = 1	-	-

Deutschland: de Seite: 5 / 32

Stoffname	Spezifische Konzentrations- grenzen	M-Faktoren	ATE	Expositionsweg
		M-Faktor (chronisch) = 1		
2-Phenoxyethanol	-	-	1.394 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	oral

## **Anmerkungen**

Voller Wortlaut der H-Sätze in ABSCHNITT 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

## 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

## **Allgemeine Anmerkungen**

Selbstschutz des Ersthelfers.

Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen.

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

#### **Nach Inhalation**

Für Frischluft sorgen.

Mund-zu-Mund-Beatmung vermeiden. Alternative Beatmungsmethoden anwenden, vorzugsweise Sauerstoff- oder Druckluft-Beatmungsgeräte.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

#### Nach Kontakt mit der Haut

Bei Berührung mit der Haut beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und Haut sofort abwaschen mit viel Wasser.

Vereiste Bereiche mit lauwarmem Wasser auftauen. Betroffenen Bereich nicht reiben.

Bei Hautreizung oder -ausschlag: ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

## Nach Berührung mit den Augen

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

Sofort Arzt hinzuziehen.

#### Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen.

## 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Verursacht Hautreizungen.

Verursacht schwere Augenschäden.

Kann die Atemwege reizen.

Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt oder Einatmen.

Deutschland: de Seite: 6 / 32

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

# 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine.

# ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel

Sprühwasser, BC-Pulver

#### **Ungeeignete Löschmittel**

Wasser im Vollstrahl

## 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zersetzungsprodukte: Abschnitt 10.

Bei unzureichender Belüftung und/oder bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf-/Luft-Gemische möglich.

#### Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), Pyrolyseprodukte, toxisch

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Behälter mit Sprühwasser kühlen.

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln.

Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

Gefahr des Berstens des Behälters.

## Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät (autonomes Atemgerät, EN 133)

#### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen.

Den betroffenen Bereich belüften.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Alle Zündquellen entfernen, wenn gefahrlos möglich.

Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung.

Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

#### Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

Deutschland: de Seite: 7 / 32

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

Falls der Stoff in offenes Gewässer oder Kanalisation gelangt, zuständige Behörde benachrichtigen.

## 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

## Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen.

## Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Verschüttete Mengen aufnehmen.

Absorbierende Stoffe (Sand, Kieselgur, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl, usw.). Funkenfreie Werkzeuge und Geräte.

#### Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

Den betroffenen Bereich belüften.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.

Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

## **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.

#### Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.

Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.

Erwärmung auf über 50 °C/122 °F vermeiden.

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

#### Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen; dieses Produkt und seinen Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

#### Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen.

Nach Gebrauch die Hände waschen.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

## **Explosionsfähige Atmosphären**

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.

Erwärmung auf über 50 °C/122 °F vermeiden.

Deutschland: de Seite: 8 / 32

Vor Sonnenbestrahlung schützen.

# Durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.

## Unverträgliche Stoffe oder Gemische

Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.

Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

#### Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie

Hitze, Frost

## **Beachtung von sonstigen Informationen**

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

#### Anforderungen an die Belüftung

Bewahren Sie Gefahrstoffe, die gesundheitsgefährliche Dämpfe abgeben möglichst an dauerabgesaugten Orten auf.

Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.

## Spezielle Anforderungen an Lagerräume oder -behälter

Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Kühl halten.

#### **Geeignete Verpackung**

Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine Informationen verfügbar.

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

Grenz	Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)										
Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Iden- tifika- tor	SMW [ppm]	SMW [mg/m³]	KZW [ppm]	KZW [mg/m³]	Hin- weis	Quelle		
DE	Butan	106-97-8	AGW	1.000	2.400	4.000	9.600	-	TRGS 900		
DE	n-Butan	106-97-8	MAK	1.000	2.400	4.000	9.600	-	DFG		
DE	1-Methoxy-2-pro- panol	107-98-2	AGW	100	370	200	740	Y	TRGS 900		
DE	1-Methoxypropa- nol-2	107-98-2	MAK	100	370	200	740	-	DFG		
DE	2-Phenoxyetha- nol	122-99-6	MAK	1	5,7	1	5,7	va	DFG		
DE	2-Phenoxyetha- nol	122-99-6	AGW	1	5,7	1	5,7	va, Y	TRGS 900		
DE	Xylol (alle Isome-	1330-20-	MAK	50	220	100	440	Н	DFG		

Deutschland: de Seite: 9 / 32

Grenz	Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)										
Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Iden- tifika- tor	SMW [ppm]	SMW [mg/m³]	KZW [ppm]	KZW [mg/m³]	Hin- weis	Quelle		
	re)	7									
DE	Xylol (alle Isome- ren)	1330-20- 7	AGW	50	220	100	440	Н	TRGS 900		
DE	(R)-p-Mentha-1,8- dien (D-Limonen)	5989-27- 5	AGW	5	28	20	112	H, Sh, Y	TRGS 900		
DE	D-Limonen	5989-27- 5	MAK	5	28	20	112	Н	DFG		
DE	Propan	74-98-6	AGW	1.000	1.800	4.000	7.200	-	TRGS 900		
DE	Propan	74-98-6	MAK	1.000	1.800	4.000	7.200	-	DFG		
EU	1-Methoxy-2-pro- panol	107-98-2	IOELV	100	375	150	568	Н	2000/39/E G		
EU	Xylol	1330-20- 7	IOELV	50	221	100	442	pure, H	2000/39/E G		

#### Hinweis

H hautresorptiv

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dau-

er von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

pure Reinstoff

Sh Hautsensibilisierende Stoffe

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berech-

net für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

va als Dämpfe und Aerosole

Y ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen

Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden

Biolog	Biologische Grenzwerte												
Land	Arbeitsstoff	Parameter	Hin- weis	Identifi- kator	Wert	Material	Quelle						
DE	1-Methoxypropan-2- ol	1-Methoxy-2-propa- nol	-	BAT	15 mg/l	Urin	DFG						
DE	1-Methoxypropan-2- ol	1-Methoxypropan-2- ol	-	BLV	15 mg/l	Urin	TRGS 903						
DE	Xylol, Isomerenge- misch	Methylhippursäuren	-	BLV	2.000 mg/l	Urin	TRGS 903						
DE	Xylol, Isomerenge- misch	Methylhippursäuren	crea, crea-li- mit3	BAT	1.800 mg/g	Urin	DFG						

Deutschland: de Seite: 10 / 32

#### Hinweis

crea Kreatinin

crea-limit3 Ausschlusskriterien für eine repräsentative Verwendbarkeit der Spontanurinprobe sind Kreatininkonzentrationen von < 0,3 g/l bzw. > 3,0 g/l).

# Für die menschliche Gesundheit maßgebliche Werte

Relevante DNEL von Bestandteilen										
Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Schutzziel, Ex- positionsweg	Verwendung in	Expositionsdau- er				
Xylol	1330-20-7	DNEL	221 mg/m³	Mensch, inhala- tiv	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkun- gen				
Xylol	1330-20-7	DNEL	221 mg/m³	Mensch, inhala- tiv	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - lokale Wirkungen				
Xylol	1330-20-7	DNEL	212 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkun- gen				
(R)-p-Mentha-1,8- dien	5989-27-5	DNEL	66,7 mg/m³	Mensch, inhala- tiv	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkun- gen				
(R)-p-Mentha-1,8- dien	5989-27-5	DNEL	9,5 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkun- gen				
2-Phenoxyethanol	122-99-6	DNEL	5,7 mg/m <sup>3</sup>	Mensch, inhala- tiv	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkun- gen				
2-Phenoxyethanol	122-99-6	DNEL	5,7 mg/m³	Mensch, inhala- tiv	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - lokale Wirkungen				
2-Phenoxyethanol	122-99-6	DNEL	20,83 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkun- gen				
1-Methoxy-2-pro- panol	107-98-2	DNEL	369 mg/m³	Mensch, inhala- tiv	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkun- gen				
1-Methoxy-2-pro- panol	107-98-2	DNEL	183 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkun- gen				

# Für die Umwelt maßgebliche Werte

Relevante PNEC von Bestandteilen								
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Umweltkompartiment				
Xylol	1330-20-7	PNEC	0,044 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Süßwasser				
Xylol	1330-20-7	PNEC	0,004 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Meerwasser				

Deutschland: de Seite: 11 / 32

Relevante PNEC von Best	andteilen			
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Umweltkompartiment
Xylol	1330-20-7	PNEC	1,6 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Kläranlage (STP)
Xylol	1330-20-7	PNEC	2,52 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Süßwassersediment
Xylol	1330-20-7	PNEC	0,252 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Meeressediment
Xylol	1330-20-7	PNEC	0,852 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Boden
(R)-p-Mentha-1,8-dien	5989-27-5	PNEC	14 <sup>µg</sup> / <sub>l</sub>	Süßwasser
(R)-p-Mentha-1,8-dien	5989-27-5	PNEC	1,4 <sup>µg</sup> / <sub>I</sub>	Meerwasser
(R)-p-Mentha-1,8-dien	5989-27-5	PNEC	1,8 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Kläranlage (STP)
(R)-p-Mentha-1,8-dien	5989-27-5	PNEC	3,85 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Süßwassersediment
(R)-p-Mentha-1,8-dien	5989-27-5	PNEC	0,385 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Meeressediment
(R)-p-Mentha-1,8-dien	5989-27-5	PNEC	0,763 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Boden
2-Phenoxyethanol	122-99-6	PNEC	0,943 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Süßwasser
2-Phenoxyethanol	122-99-6	PNEC	0,094 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Meerwasser
2-Phenoxyethanol	122-99-6	PNEC	36 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Kläranlage (STP)
2-Phenoxyethanol	122-99-6	PNEC	7,237 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Süßwassersediment
2-Phenoxyethanol	122-99-6	PNEC	0,724 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Meeressediment
2-Phenoxyethanol	122-99-6	PNEC	1,31 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Boden
1-Methoxy-2-propanol	107-98-2	PNEC	10 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Süßwasser
1-Methoxy-2-propanol	107-98-2	PNEC	1 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Meerwasser
1-Methoxy-2-propanol	107-98-2	PNEC	100 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Kläranlage (STP)
1-Methoxy-2-propanol	107-98-2	PNEC	52,3 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Süßwassersediment
1-Methoxy-2-propanol	107-98-2	PNEC	5,2 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Meeressediment
1-Methoxy-2-propanol	107-98-2	PNEC	4,59 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Boden

#### Begrenzung und Überwachung der Exposition 8.2

## Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.

## Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

## Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen. (EN 166)

Deutschland: de Seite: 12 / 32

#### Handschutz

Schutzhandschuhe							
Material	Materialstärke	Durchbruchszeit des Handschuh- materials					
IIR: Butylkautschuk, Isobuten-Iso- pren-Kautschuk	≥ 0,7 mm	>240 Minuten (Permeationslevel: 5)					

Geeignete Schutzhandschuhe tragen.

Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh.

Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen.

Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

## Körperschutz

Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien. (EN 13832, EN 340, EN 13034, EN 14605).

#### **Atemschutz**

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Beim Versprühen geeignetes Atemschutzgerät anlegen.

Typ: ABEK (Kombinationsfilter für Gase und Dämpfe, Kennfarbe: Braun/Grau/Gelb/Grün).

P2 (filtert mindestens 94 % der Luftpartikel, Kennfarbe: Weiß).

(EN 136, EN 140, EN 14387, EN 143, EN 149).

## Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

#### **ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

# 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand Aerosol

(Sprühaerosol)

**Farbe** farblos

**Geruch** charakteristisch

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt nicht anwendbar

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich nicht bestimmt

**Entzündbarkeit** entzündbares Aerosol gemäß GHS-Kriterien

**Untere und obere Explosionsgrenze** 1,1 Vol.-% - 15 Vol.-%

**Flammpunkt** -87 °C bei 1.013 Pa

(berechnet)

**Zündtemperatur** nicht anwendbar

(Aerosol)

Deutschland: de Seite: 13 / 32

**Zersetzungstemperatur** nicht relevant

**pH-Wert** nicht anwendbar

**Viskosität** nicht relevant

(Aerosol)

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-

Wert)

nicht bestimmt

**Dampfdruck** nicht bestimmt

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte nicht bestimmt

Relative Dampfdichte zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen

vor

Partikeleigenschaften nicht relevant

(Aerosol)

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen es liegen keine zusätzlichen Angaben vor

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen es liegen keine zusätzlichen Angaben vor

## **ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**

## 10.1 Reaktivität

Entzündungsgefahr.

## 10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

# 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei unzureichender Belüftung und/oder bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf-/Luft-Gemische möglich.

## 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.

Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.

Vor Sonnenbestrahlung schützen.

Deutschland: de Seite: 14 / 32

## 10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel

## 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Brennbare/entzündliche Dämpfe.

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

# **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

# 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### Einstufungsverfahren

Soweit nichts anderes angegeben ist, basiert die Einstufung auf: Gemischbestandteile (Additivitätsformel).

# Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

#### **Akute Toxizität**

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

#### Schätzwert akuter Toxizität (ATE)

 $\begin{array}{ll} \textbf{Dermal} & 1.467 \text{ }^{\text{mg}}/\text{kg} \\ \textbf{Inhalativ: Dampf} & 14,67 \text{ }^{\text{mg}}/\text{l}/4h \end{array}$ 

#### Akute Toxizität von Bestandteilen

Schätzwert akuter Toxizität (ATE) von Bestandteilen									
Stoffname	CAS-Nr.	Expositionsweg	ATE						
Xylol	1330-20-7	dermal	1.100 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>						
Xylol	1330-20-7	inhalativ: Dampf	11 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub> /4h						
2-Phenoxyethanol	122-99-6	oral	1.394 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>						

Akute Toxizität von Bestandteilen										
Stoffname	CAS-Nr.	Exposi- tions- weg	End- punkt	Wert	Spezies	Methode	Quelle			
Xylol	1330-20-7	oral	LD50	3.523 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Ratte, männ- lich	EU method B.1	ECHA			
Xylol	1330-20-7	oral	LD50	>4.000 mg/ <sub>kg</sub>	Ratte, weiblich	EU method B.1	ECHA			
Xylol	1330-20-7	dermal	LD50	12.126 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Kanin- chen	-	ECHA			
(R)-p-Mentha-1,8-dien	5989-27-5	oral	LD50	>2.000	Ratte,	OECD Guide-	ECHA			

Deutschland: de Seite: 15 / 32

Akute Toxizität von Bestandteilen										
Stoffname	CAS-Nr.	Exposi- tions- weg	End- punkt	Wert	Spezies	Methode	Quelle			
				mg/ <sub>kg</sub>	weiblich	line 423				
(R)-p-Mentha-1,8-dien	5989-27-5	dermal	LD50	>5.000 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Kanin- chen	OECD Guide- line 402	ECHA			
2-Phenoxyethanol	122-99-6	oral	LD50	1.840 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Ratte, weiblich	OECD Guide- line 401	ECHA			
2-Phenoxyethanol	122-99-6	dermal	LD0	>2.000 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Ratte, weiblich	OECD Guide- line 402	ECHA			
1-Methoxy-2-propanol	107-98-2	oral	LD50	4.016 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Ratte	EU method B.1	ECHA			
1-Methoxy-2-propanol	107-98-2	dermal	LD0	>2.000 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Ratte	EU method B.3	ECHA			

## Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

#### Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenschäden.

# Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut Sensibilisierung der Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

# Sensibilisierung der Atemwege

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Keimzellmutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann die Atemwege reizen.

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

## Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Deutschland: de Seite: 16 / 32

## Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von  $\geq$  0,1%.

# **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

## 12.1 Toxizität

## (Akute) aquatische Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## (Chronische) aquatische Toxizität

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

# (Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Exposi- tions-	Wert	Spezies	Methode	Quelle
			dauer				
Xylol	1330-20-7	EL50	21 d	2,9 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Daphnia ma- gna	OECD Gui- deline 211	ECHA
Xylol	1330-20-7	NOEC	73 h	0,44 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Alge (Raphido- celis subcapita- ta)	OECD Gui- deline 201	ЕСНА
Xylol	1330-20-7	NOEC	35 d	0,714 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Zebrafisch (Da- nio rerio)	OECD Gui- deline 210	ECHA Chem
Xylol	1330-20-7	NOEC	7 d	0,96 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserfloh (Daphnia)	EPA 600/4- 91/003	ECHA Chem
Xylol	1330-20-7	NOEC	28 d	16 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Mikroorganis- men	OECD Gui- deline 301 F	ECHA Chem
Xylol	1330-20-7	LOEC	21 d	3,16 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Daphnia ma- gna	OECD Gui- deline 211	ECHA Chem
Xylol	1330-20-7	NOELR	21 d	1,989 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Daphnia ma- gna	QSAR	ECHA Chem
Xylol	1330-20-7	Wachstum (EbCx) 10%	73 h	0,72 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Alge (Raphido- celis subcapita- ta)	OECD Guideline 201	ЕСНА
Xylol	1330-20-7	Wachstum (EbCx) 10%	21 d	1,91 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Daphnia ma- gna	OECD Gui- deline 211	ECHA
Propan	74-98-6	NOEC	30 d	3,599 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Fisch	QSAR	ECHA Chem
Propan	74-98-6	NOEC	30 d	1,95 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	wirbellose Was- serlebewesen	-	ECHA Chem
(R)-p-Mentha- 1,8-dien	5989-27-5	EC50	21 d	188 <sup>µg</sup> / <sub>I</sub>	Daphnia ma- gna	OECD Gui- deline 211	ECHA Chem
(R)-p-Mentha- 1,8-dien	5989-27-5	EC50	8 d	>0,37 - < 0,67 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	amerikanische Elritze (Pime- phales prome- las)	OECD Gui- deline 212	ECHA Chem

Deutschland: de Seite: 17 / 32

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Exposi- tions- dauer	Wert	Spezies	Methode	Quelle
(R)-p-Mentha- 1,8-dien	5989-27-5	EC50	3 h	209 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Mikroorganis- men	OECD Gui- deline 209	ECHA
(R)-p-Mentha- 1,8-dien	5989-27-5	LC50	8 d	0,41 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	amerikanische Elritze (Pime- phales prome- las)	OECD Gui- deline 212	ECHA Chem
(R)-p-Mentha- 1,8-dien	5989-27-5	NOEC	21 d	80 ha\ <sup>I</sup>	Daphnia ma- gna	OECD Gui- deline 211	ECHA Chem
(R)-p-Mentha- 1,8-dien	5989-27-5	NOEC	8 d	0,19 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	amerikanische Elritze (Pime- phales prome- las)	OECD Gui- deline 212	ECHA Chem
(R)-p-Mentha- 1,8-dien	5989-27-5	LOEC	8 d	0,19 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	amerikanische Elritze (Pime- phales prome- las)	OECD Gui- deline 212	ECHA Chem
(R)-p-Mentha- 1,8-dien	5989-27-5	LOEC	21 d	173 <sup>µg</sup> / <sub>I</sub>	Daphnia ma- gna	OECD Gui- deline 211	ECHA Chem
(R)-p-Mentha- 1,8-dien	5989-27-5	Wachstum (EbCx) 10%	8 d	>0,37 - < 0,67 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	amerikanische Elritze (Pime- phales prome- las)	OECD Gui- deline 212	ECHA Chem
(R)-p-Mentha- 1,8-dien	5989-27-5	Wachstum (EbCx) 10%	72 h	0,149 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Alge (Raphido- celis subcapita- ta)	OECD Guideline 201	ЕСНА
(R)-p-Mentha- 1,8-dien	5989-27-5	Wachstum (EbCx) 10%	3 h	18 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Belebtschlamm eines überwie- gend kommu- nalen Abwas- sers	OECD Gui- deline 209	ECHA
(R)-p-Mentha- 1,8-dien	5989-27-5	Wachstum (EbCx) 10%	21 d	153 <sup>µg</sup> / <sub>l</sub>	Daphnia ma- gna	OECD Gui- deline 211	ECHA Chem
(R)-p-Mentha- 1,8-dien	5989-27-5	Wachs- tumsrate (ErCx) 10%	72 h	0,174 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Alge (Raphido- celis subcapita- ta)	OECD Gui- deline 201	ECHA
(R)-p-Mentha- 1,8-dien	5989-27-5	Wachs- tumsrate (ErCx) 20%	48 h	0,17 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Alge (Raphido- celis subcapita- ta)	OECD Gui- deline 201	ECHA
Butan	106-97-8	NOEC	30 d	10,01 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Fisch	-	ECHA Chem
2-Phenoxyetha- nol	122-99-6	EC50	17 h	883,3 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Belebtschlamm (Pseudomonas putida)	DIN 38412- 8	ECHA
2-Phenoxyetha- nol	122-99-6	NOEC	21 d	9,43 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Daphnia ma- gna	OECD Gui- deline 211	ECHA

Deutschland: de Seite: 18 / 32

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Exposi- tions- dauer	Wert	Spezies	Methode	Quelle
2-Phenoxyetha- nol	122-99-6	NOEC	34 d	23 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	amerikanische Elritze (Pime- phales prome- las)	OECD Gui- deline 210	ЕСНА
2-Phenoxyetha- nol	122-99-6	NOEC	72 h	46 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Alge (Desmo- desmus subspi- catus)	DIN 38412 Part 9	ЕСНА
2-Phenoxyetha- nol	122-99-6	LOEC	21 d	22,5 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Daphnia ma- gna	OECD Gui- deline 211	ECHA
2-Phenoxyetha- nol	122-99-6	LOEC	34 d	50 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	amerikanische Elritze (Pime- phales prome- las)	OECD Gui- deline 210	ECHA
1-Methoxy-2- propanol	107-98-2	ErC50	7 d	>1.000 <sup>mg</sup> / <sub>I</sub>	Alge (Raphido- celis subcapita- ta)	Test me- thod ET-11- 1987-1. Al- gal toxicity test.	ECHA

## 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

# **Biologische Abbaubarkeit**

Die relevanten Stoffe im Gemisch sind leicht biologisch abbaubar.

## Abbaubarkeit von Bestandteilen

Stoffname	CAS-Nr.	Prozess	Abbaurate	Zeit	Methode	Quelle
Xylol	1330-20-7	Sauerstoffver- brauch	90 %	28 d	OECD Guideli- ne 301 F	ECHA
(R)-p-Mentha- 1,8-dien	5989-27-5	Kohlendioxid- bildung	71,4 %	28 d	OECD Guideli- ne 301 B	ECHA
(R)-p-Mentha- 1,8-dien	5989-27-5	Sauerstoffver- brauch	80 %	28 d	OECD Guideli- ne 301 D	ECHA
2-Phen- oxyethanol	122-99-6	DOC-Abnah- me	>90 %	15 d	OECD Guideli- ne 301 A	ECHA
2-Phen- oxyethanol	122-99-6	Kohlendioxid- bildung	75 %	28 d	OECD Guideli- ne 301 F	ECHA
2-Phen- oxyethanol	122-99-6	Sauerstoffver- brauch	90 %	28 d	OECD Guideli- ne 301 F	ECHA
1-Methoxy-2- propanol	107-98-2	DOC-Abnah- me	96 %	28 d	OECD Guideli- ne 301 E	ECHA

#### **Persistenz**

Es liegen keine Daten vor.

Deutschland: de Seite: 19 / 32

## 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Daten vor.

#### 12.4 Mobilität im Boden

Es liegen keine Daten vor.

## 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

## 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von  $\geq$  0,1%.

#### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Daten vor.

#### **Anmerkungen**

Wassergefährdungsklasse, WGK: 2.

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

# **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

## 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

# Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

#### Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

#### Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.

# **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

#### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR/RID/ADN UN1950

IMDG-Code UN1950

ICAO-TI UN1950

## 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID/ADN DRUCKGASPACKUNGEN

IMDG-Code AEROSOLS

ICAO-TI Aerosols, flammable

#### 14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID/ADN 2 (2.1)

Deutschland: de Seite: 20 / 32

IMDG-Code 2.1

**ICAO-TI** 2.1

14.4 Verpackungsgruppe -

**14.5 Umweltgefahren** gewässergefährdend

Umweltgefährdender Stoff (aquatische Umwelt) Dipenten

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den

Verwender

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg

gemäß IMO-Instrumenten

14.8 <u>Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften</u>

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) Zusätzliche Angaben

Vermerke im Beförderungspapier UN1950, DRUCKGASPACKUNGEN, 2.1, (D), um-

weltgefährdend

Klassifizierungscode 5F

Gefahrzettel 2.1



Umweltgefahren ja

(gewässergefährdend)

Sondervorschriften (SV) 190, 327, 344, 625

Freigestellte Mengen (EQ) E0

Begrenzte Mengen (LQ) 1 L

Beförderungskategorie (BK) 2

Tunnelbeschränkungscode (TBC) D

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN) Zusätzliche Angaben

Anzahl der Kegel/blauen Lichter 1

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) Zusätzliche Angaben

Meeresschadstoff (Marine Pollutant) ja

(gewässergefährdend)

Gefahrzettel 2.1

Deutschland: de Seite: 21 / 32



Sondervorschriften (SV) 63, 190, 277, 327, 344, 381, 959

Freigestellte Mengen (EQ) E0

Begrenzte Mengen (LQ) 1 L

EmS F-D, S-U

Staukategorie (stowage category) -

## Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) Zusätzliche Angaben

Umweltgefahren ja

(gewässergefährdend)

Gefahrzettel 2.1



Sondervorschriften (SV) A145, A167

Freigestellte Mengen (EQ) E0

Begrenzte Mengen (LQ) 30 kg

## **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

# 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

## Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

## Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Name	Name lt. Verzeichnis	CAS-Nr.	Beschränkung
Xylol	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG	-	R3
Xylol	entzündbar / selbstentzündlich (pyro- phor)	-	R40
Xylol	Stoffe in Tätowierfarben und Perma- nent Make-up	-	R75
1-Methoxy-2-propanol	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG	-	R3
1-Methoxy-2-propanol	entzündbar / selbstentzündlich (pyro- phor)	-	R40
(R)-p-Mentha-1,8-dien	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung	-	R3

Deutschland: de Seite: 22 / 32

Name	Name lt. Verzeichnis	CAS-Nr.	Beschränkung
	Nr. 1272/2008/EG		
(R)-p-Mentha-1,8-dien	entzündbar / selbstentzündlich (pyro- phor)	-	R40
Butan	entzündbar / selbstentzündlich (pyro- phor)	-	R40
2-Phenoxyethanol	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG	-	R3
2-Phenoxyethanol	Stoffe in Tätowierfarben und Perma- nent Make-up	-	R75
Propan	entzündbar / selbstentzündlich (pyro- phor)	-	R40

#### Legende

- R3 1. Dürfen nicht verwendet werden
  - in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
  - in Scherzspielen:
  - in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.
  - 2. Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
  - 3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff außer aus steuerlichen Gründen und/oder ein Parfüm enthalten, sofern
  - sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und
  - deren Aspiration als gefährlich eingestuft ist und die mit H304 gekennzeichnet sind.
  - 4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).
  - 5. Unbeschadet der Durchführung anderer Unionsbestimmungen über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:
  - a) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: 'Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren'; sowie ab dem 1. Dezember 2010: 'Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen';
  - b) flüssige Grillanzünder, die mit H304 gekennzeichnet und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: 'Bereits ein kleiner Schluck flüssiger Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen';
  - c) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.
- R40 1. Dürfen weder als Stoff noch als Gemisch in Aerosolpackungen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke an die breite Öffentlichkeit abgegeben zu werden, wie z. B. für
  - Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten,
  - künstlichen Schnee und Reif,
  - unanständige Geräusche,
  - Luftschlangen,
  - Scherzexkremente,
  - Horntöne für Vergnügungen,

Deutschland: de Seite: 23 / 32

#### Legende

- Schäume und Flocken zu Dekorationszwecken,
- künstliche Spinnweben,
- Stinkbomben.
- 2. Unbeschadet der Anwendung sonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung der oben genannten Aerosolpackungen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist:
- "Nur für gewerbliche Anwender".
- 3. Abweichend davon gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die in Artikel 8 Absatz 1 a der Richtlinie 75/324/EWG des Rates (2) genannten Aerosolpackungen.
- 4. Die in Absatz 1 und 2 genannten Aerosolpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den dort aufgeführten Anforderungen entsprechen.
- R75 1. Dürfen nicht in Gemischen zur Verwendung für Tätowierungszwecke in Verkehr gebracht werden, und Gemische, die solche Stoffe enthalten, dürfen nach dem 4. Januar 2022 nicht für Tätowierungszwecke verwendet werden, wenn der fragliche Stoff oder die fraglichen Stoffe unter folgenden Umständen vorhanden sind:

  a) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogene Stoffe der Kategorie 1A,
  - 1B oder 2 oder als keimzellmutagene Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;
  - b) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als reproduktionstoxische Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,001 Gewichtsprozent beträgt;
  - c) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als hautsensibilisierend der Kategorie 1, 1A oder 1B eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,001 Gewichtsprozent beträgt;
  - d) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als hautätzende Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 1C, als hautreizende Stoffe der Kategorie 2, als schwer augenschädigende Stoffe der Kategorie 1 oder als augenreizende Stoffe der Kategorie 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch
  - i) bei einer Verwendung ausschließlich als pH-Regulator mindestens 0,1 Gewichtsprozent und
  - ii) in allen anderen Fällen mindestens 0,01 Gewichtsprozent beträgt;
  - e) bei Stoffen, die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 (\*1) aufgeführt sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;
  - f) bei Stoffen, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 Anhang IV Spalte g (Art des Mittels, Körperteile) der Tabelle mindestens eine der folgenden Bedingungen angegeben ist:
  - i) ,abzuspülende Mittel',
  - ii) ,Nicht in Mitteln verwenden, die auf Schleimhäute aufgetragen werden',
  - iii) ,Nicht in Augenmitteln verwenden', wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;
  - g) bei Stoffen, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 Anhang IV Spalte h (Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung) oder Spalte i (Sonstige) der Tabelle eine Bedingung angegeben ist, wenn der Stoff in einer Konzentration oder auf eine sonstige Weise im Gemisch vorhanden ist, die nicht der in der betreffenden Spalte angegebenen Bedingung entspricht;
  - h) bei Stoffen, die in der Anlage 13 dieses Anhangs aufgeführt sind, wenn der Stoff im Gemisch in mindestens der Konzentration vorhanden ist, die in der genannten Anlage für diesen Stoff als Grenzwert festgelegt ist.
  - 2. Für die Zwecke dieses Eintrags bedeutet die Verwendung eines Gemisches 'für Tätowierungszwecke' das Injizieren oder Einbringen des Gemisches in die Haut, die Schleimhaut oder den Augapfel eines Menschen mittels eines beliebigen Verfahrens (einschließlich Verfahren, die gemeinhin als Permanent-Make-up, kosmetisches Tätowieren, Mikroblading und Mikropigmentierung bezeichnet werden), mit dem Ziel, eine Markierung oder ein Motiv auf dem Körper der Person zu erzeugen.
  - 3. Treffen auf einen in Anlage 13 nicht aufgeführten Stoff mehrere der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Punkte zu, gilt für diesen Stoff der strengste Konzentrationsgrenzwert, der unter den betreffenden Buchstaben festgelegt ist. Trifft auf einen in Anlage 13 aufgeführten Stoff auch mindestens einer der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Punkte zu, gilt für diesen Stoff der in Absatz 1 Buchstabe h festgelegte Konzentrationsgrenzwert.
  - 4. Abweichend davon gilt Absatz 1 bis zum 4. Januar 2023 nicht für folgende Stoffe:
  - a) Pigment Blue 15:3 (CI 74160, EC-Nr. 205-685-1, CAS-Nr. 147-14-8);
  - b) Pigment Green 7 (CI 74260, EG-Nr. 215-524-7, CAS-Nr. 1328-53-6).

Deutschland: de Seite: 24 / 32

#### Legende

5. Wird Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nach dem 4. Januar 2021 durch Einstufung oder Neueinstufung eines Stoffs so geändert, dass der Stoff damit unter Absatz 1 Buchstabe a, b, c oder d dieses Eintrags fällt oder er unter einen anderen dieser Buchstaben fällt als vorher, und liegt der Geltungsbeginn dieser ersten Einstufung oder Neueinstufung nach dem je nach Lage des Falls in Absatz 1 oder Absatz 4 dieses Eintrags genannten Datum, wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf den betreffenden Stoff so behandelt, als würde sie am Geltungsbeginn der Ersteinstufung oder der Neueinstufung wirksam.
6. Wird Anhang II oder Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 nach dem 4. Januar 2021 durch Aufnahme eines Stoffs oder durch Änderung des Eintrags zum betreffenden Stoff so geändert, dass der Stoff unter Absatz 1 Buchstabe e, f oder g dieses Eintrags fällt oder er dann unter einen anderen dieser Buchstaben fällt als vorher, und wird die Änderung nach dem je nach Lage des Falls in Absatz 1 oder Absatz 4 dieses Eintrags genannten Datum wirksam, wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf den betreffenden Stoff so behandelt, als würde sie 18 Monate nach Inkrafttreten des Rechtsakts wirksam, durch den die Änderung vorgenommen wurde.

- 7. Lieferanten, die ein Gemisch zur Verwendung für Tätowierungszwecke in Verkehr bringen, stellen sicher, dass es nach dem 4. Januar 2022 mit einer Kennzeichnung versehen ist, die folgende Informationen enthält:
- a) die Angabe ,Gemisch zur Verwendung in Tätowierungen oder Permanent-Make-up';
- b) eine Referenznummer zur eindeutigen Identifizierung der Charge;
- c) das Verzeichnis der Bestandteile entsprechend der im Glossar der gemeinsamen Bezeichnungen von Bestandteilen nach Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 eingeführten Nomenklatur oder, falls keine gemeinsame Bestandteilsbezeichnung vorhanden ist, die IUPAC-Bezeichnung. Falls keine gemeinsame Bestandteilsbezeichnung und keine IUPAC-Bezeichnung vorhanden ist, die CAS- und EG-Nummer. Die Bestandteile sind in absteigender Reihenfolge nach Gewicht oder Volumen der Bestandteile zum Zeitpunkt der Formulierung aufzuführen. 'Bestandteil' bezeichnet jeden Stoff, der während der Formulierung hinzugefügt wurde und in dem Gemisch zur Verwendung für Tätowierungszwecke vorhanden ist. Verunreinigungen gelten nicht als Bestandteile. Muss die Bezeichnung eines als Bestandteil im Sinne dieses Eintrags verwendeten Stoffs nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bereits auf dem Etikett angegeben werden, muss dieser Bestandteil nicht gemäß der vorliegenden Verordnung ausgewiesen werden;
- d) den zusätzlichen Hinweis "pH-Regulator" für Stoffe, auf die Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i zutrifft;
- e) den Hinweis 'Enthält Nickel. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.', wenn das Gemisch Nickel unterhalb des Konzentrationsgrenzwertes nach Anlage 13 enthält;
- f) den Hinweis 'Enthält Chrom (VI). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.', wenn das Gemisch Chrom (VI) unterhalb des Konzentrationsgrenzwertes nach Anlage 13 enthält;
- g) Sicherheitshinweise für die Verwendung, soweit sie nicht bereits nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 auf dem Etikett angegeben werden müssen. Die Informationen müssen deutlich sichtbar, gut lesbar und dauerhaft angebracht sein. Die Informationen müssen in den Amtssprachen der Mitgliedstaaten, in denen das Gemisch in Verkehr gebracht wird, verfasst sein, sofern die betroffenen Mitgliedstaaten nicht etwas anderes bestimmen. Falls dies aufgrund der Größe der Verpackung erforderlich ist, sind die in Unterabsatz 1 außer Buchstabe a genannten Angaben stattdessen in die Gebrauchsanweisung aufzunehmen.

Vor der Verwendung eines Gemisches zu Tätowierungszwecken hat die Person, die das Gemisch verwendet, der Person, die sich dem Verfahren unterzieht, die gemäß diesem Absatz auf der Verpackung oder in der Gebrauchsanweisung vermerkten Informationen zur Verfügung zu stellen.

- 8. Gemische, die nicht die Angabe 'Gemisch zur Verwendung in Tätowierungen oder Permanent-Make-up' tragen, dürfen nicht zu Tätowierungszwecken verwendet werden.
- 9. Dieser Eintrag gilt nicht für Stoffe, die bei einer Temperatur von 20 °C und einem Druck von 101,3 kPa gasförmig sind oder bei einer Temperatur von 50 °C einen Dampfdruck über 300 kPa erzeugen, mit Ausnahme von Formaldehyd (CAS-Nr. 50-00-0, EG-Nr. 200-001-8).
- 10. Dieser Eintrag gilt nicht für das Inverkehrbringen eines Gemisches zur Verwendung für Tätowierungszwecke oder für die Verwendung eines Gemisches für Tätowierungszwecke, wenn es ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 in Verkehr gebracht oder ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts im selben Sinne verwendet wird. Wenn das Gemisch möglicherweise nicht ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts in Verkehr gebracht oder verwendet wird, gelten die Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/745 und die der vorliegenden Verordnung kumulativ.

# Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

Deutschland: de Seite: 25 / 32

Kein Bestandteil ist gelistet.

#### Seveso Richtlinie

2012/18/EU (Seveso III)				
Nr.	Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien	Mengenschwelle (in Tonnen) für die An- wendung in Betrieben der unteren und oberen Klasse		Anm.
E2	Umweltgefahren (gewässergefährdend, Kat. 2)	200	500	57)
РЗа	entzündbare Aerosole (mit entz. Gas oder entz. Fl., Kat. 1)	150	500	46)

#### Hinweis

- 46) "entzündbares" Aerosol der Gefahrenkategorie 1 oder 2, umfasst entzündbare Gase der Gefahrenkategorie 1 oder
   2 oder entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 1
   Anmerkung: Mengenschwelle = Netto
- 57) gewässergefährdend, Gefahrenkategorie Chronisch 2

# Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektround Elektronikgeräten (RoHS)

Kein Bestandteil ist gelistet.

# Verordnung 648/2004/EG über Detergenzien

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe		
Gew%	Bestandteile	
≥30%	aromatische Kohlenwasserstoffe aliphatische Kohlenwasserstoffe	
-	Duftstoff (LIMONENE)	

# Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Kein Bestandteil ist gelistet.

#### Verordnung betreffend Drogenausgangsstoffe

Kein Bestandteil ist gelistet.

Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ODS)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Verordnung über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

Kein Bestandteil ist gelistet.

**Nationale Vorschriften (Deutschland)** 

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Deutschland: de Seite: 26 / 32

Wassergefährdungsklasse (WGK)

- Einstufung nach Anhang 1 (AwSV)

## **Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)**

2

Num- mer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massen- strom	Massenkon- zentration	Hinweis
5.2.5	organische Stoffe	-	≥ 25 Gew%	0,5 <sup>kg</sup> / <sub>h</sub>	50 <sup>mg</sup> / <sub>m³</sub>	3)

#### Hinweis

3) der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

## Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK)

2 B

(Aerosolpackungen oder Feuerzeuge)

## Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV

kein Bestandteil ist gelistet

# **Sonstige Angaben**

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 JArbSchG beachten. Beschäftigungsbeschränkungen für Mütter nach §§11 und 12 MuSchG beachten!

# 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch wurde vom Lieferanten keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

## **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

## Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)
1.3	Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheits- datenblatt bereitstellt: ambratec GmbH Carl-Zeiss-Str. 43 55129 Mainz-Hechtsheim Deutschland	Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt: ambratec GmbH Carl-Zeiss-Str. 33 55129 Mainz-Hechtsheim Deutschland
	Telefon: +49 6131 58 393 0 E-Mail: info@ambratec.de Webseite: www.ambratec.de	Telefon: +49 6131 58 393 0 E-Mail: info@ambratec.de Webseite: www.ambratec.de
2.1	-	Einstufung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
2.2	-	Piktogramme: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
2.2	-	Gefahrenhinweise: Änderung in der Auflistung (Tabelle)

Deutschland: de Seite: 27 / 32

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)
2.2	-	Sicherheitshinweise: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
2.2	Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung: (R)-p-Mentha-1,8-dien Xylol 2-Phenoxyethanol	Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung: (R)-p-Mentha-1,8-dien 2-Phenoxyethanol Xylol 1-Methoxy-2-propanol
3.2	<del>-</del>	Gefährliche Bestandteile: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
8.1	-	Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Ar- beitsplatzgrenzwerte): Änderung in der Auflistung (Tabelle)
8.1	-	Biologische Grenzwerte: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
8.1	-	Relevante PNEC von Bestandteilen: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
15.1	-	Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII: Änderung in der Auflistung (Tabelle)

# Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
2000/39/EG	Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates
Acute Tox.	Akute Toxizität
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
ADR/RID/ADN	Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/Schiene/Binnenwasserstraße (ADR/RID/ADN)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
Aquatic Acute	Gewässergefährdend (akute aquatische Toxizität)
Aquatic Chro- nic	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)
Asp. Tox.	Aspirationsgefahr
ATE	Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classif Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen	

Deutschland: de Seite: 28 / 32

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen	
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK-und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim	
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR	
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)	
EC50	Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert	
ED	Endokriner Disruptor	
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC- Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)	
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)	
EL50	Effective Loading 50 %: EL50 ist die Beladungsrate, die benötigt wird, um in 50% der Testorganismen einen Effekt hervorzurufen	
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)	
EmS	Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)	
ErC50	≡ EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt	
Eye Dam.	Schwer augenschädigend	
Eye Irrit.	Augenreizend	
Flam. Gas	Entzündbares Gas	
Flam. Liq.	Entzündbare Flüssigkeit	
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben	
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)	
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport ge- fährlicher Güter im Luftverkehr)	
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)	
ICAO-TI	Technical instructions for the safe transport of dangerous goods by air (Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr)	
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährli- cher Güter mit Seeschiffen)	
IMDG-Code	International Maritime Dangerous Goods Code	
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identi- fizierungs-Code	
IOELV	Arbeitsplatz-Richtgrenzwert	

Deutschland: de Seite: 29 / 32

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen		
KZW	Kurzzeitwert		
LC50	Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt		
LD50	Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt		
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland		
LOEC	Lowest Observed Effect Concentration (niedrigste Konzentration mit beobachtbarer Wirkung)		
M-Faktor	Ein Multiplikationsfaktor. Er wird auf die Konzentration eines als akut gewässergefährdend, Kategorie 1, oder als chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1, eingestuften Stoffes angewandt und wird verwendet, damit anhand der Summierungsmethode die Einstufung eines Gemisches, in dem der Stoff vorhanden ist, vorgenommen werden kann		
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)		
NOEC	No Observed Effect Concentration (höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung)		
NOELR	No Observed Effect Loading Rate (Beladungsrate ohne beobachtbare Wirkung)		
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch		
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)		
ppm	Parts per million (Teile pro Million)		
Press. Gas	Gas unter Druck		
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)		
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ord- nung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)		
Skin Corr.	Hautätzend		
Skin Irrit.	Hautreizend		
Skin Sens.	Sensibilisierung der Haut		
SMW	Schichtmittelwert		
STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)		
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)		
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)		
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)		
TRGS 903	Biologische Grenzwerte (TRGS 903)		
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)		

# Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen, Fassung 2023/707/EU.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN).

Deutschland: de Seite: 30 / 32

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG).

Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

#### Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften.

Gesundheitsgefahren.

Umweltgefahren.

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

# Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H220	Extrem entzündbares Gas.
H222	Extrem entzündbares Aerosol.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H229	Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
H280	Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### Zuständig für das Sicherheitsdatenblatt

C.S.B. GmbH Telefon: +49 (0) 2151 - 652086 - 0
Dujardinstr. 5 Telefax: +49 (0) 2151 - 652086 - 9
47829 Krefeld E-Mail: info@csb-compliance.com
Deutschland Webseite: www.csb-compliance.com

#### Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand.

 ${\it Dieses~SDB~wurde~ausschlie} \\ {\it Blich~f\"ur~dieses~Produkt~zusammengestellt~und~ist~ausschlie} \\ {\it Blich~f\'ur~dieses~produkt~zusammengestellt~und~ist~ausschlie} \\ {$ 

Deutschland: de Seite: 31 / 32

vorgesehen.

Deutschland: de Seite: 32 / 32